

Eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes

ist beigefügt wird nachgereicht liegt vor

Der Gesellschaftsvertrag (nur bei juristischen Personen)

ist beigefügt wird nachgereicht liegt vor

Ein Auszug aus dem Handelsregister (nur bei dort eingetragenen juristischen Personen)

ist beigefügt wird nachgereicht liegt vor

Angaben zum Betrieb

Name der Gaststätte:

Lage (Straße und Hausnummer):

Weitere Angaben zur Lage, soweit sich im betroffenen Gebäudekomplex mehrere Gaststätten befinden:

Betriebsart (Imbiss, Speisewirtschaft, Bar...)

Wichtige Hinweise für den Anzeigenerstatter / die Anzeigenerstatterin

Wird der Betrieb der Gaststätte unter Verstoß gegen die gesetzliche 6-Wochen-Frist aufgenommen, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

1. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Entspricht die Gaststätte nicht den entsprechenden Vorgaben, können beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsunter-sagungen aussprechen. Ferner können Ordnungswidrigkeiten vorliegen.
2. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Die Gebühr für die Gewerbeanzeige inkl. Empfangsbescheinigung beträgt 32,50 Euro. Für die Zuverlässigkeitsprüfung wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, mindestens jedoch 50,00 Euro.
3. Erweist sich im Zuge der Zuverlässigkeitsprüfung die gaststättenrechtliche Unzuverlässigkeit des Anzeigenerstatters, kann der Gaststättenbetrieb jederzeit untersagt werden.
4. Der Gaststättenbetreiber sollte sich mit den für den Betrieb einer Gaststätte geltenden Vorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Baurecht, Lebensmittelrecht, Infektionsschutzrecht, Brandschutzrecht, Steuerrecht usw.) vertraut machen, denn Verstöße dagegen ziehen oft Geldbußen nach sich und Unwissenheit schützt bekanntlich vor Strafe nicht. Hat der Betreiber keine entsprechende Vorbildung, empfehlen wir einen Existenzgründungskurs bei der Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill.
5. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
6. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
7. In Küchen von Gaststätten dürfen Personen erstmalig nur dann mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass die Person über die in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen und erstatte hiermit die Anzeige nach § 3 HGastG.

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------